

Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre

nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Antragsteller/in:

Vorname, Name (ggf. Geburtsname)
Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes beantrage ich die Einrichtung folgender Auskunfts-/Übermittlungssperren:

- Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
 - Ich beantrage, dass meine Daten nicht an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften meines Ehegatten, meiner minderjährigen Kinder oder meiner Eltern (nur bei minderjährigen Antragstellern) übermittelt werden, soweit diese nicht meiner Religionsgesellschaft angehören.
 - Diese Erklärung gilt auch für meine/unsere minderjährigen Kinder.
(Das Einverständnis aller Sorgeberechtigten ist erforderlich!)

Vorname	Name	Geburtsdatum

- Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
- Für den Fall eines Alters- oder Ehejubiläums (z. B. 75. Geburtstag oder Goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung über das Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG).
(Bei Ehejubiläen ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich!)
- Der Weitergabe meiner Daten an Adressbuchverlage wird widersprochen (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG).
- Hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst (§ 58c Soldatengesetz i. V. mit § 36 Abs. 2 BMG)

Großhabersdorf, den

Datum

Unterschrift des Erklärenden

Unterschrift des Ehegatten/
Sorgeberechtigten

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre

Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige -nicht das Kirchenmitglied selbst- kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmt ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

Auskünfte an Adressbuchverlage

Das Bundesmeldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen; eine Begründung ist nicht erforderlich.

Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.